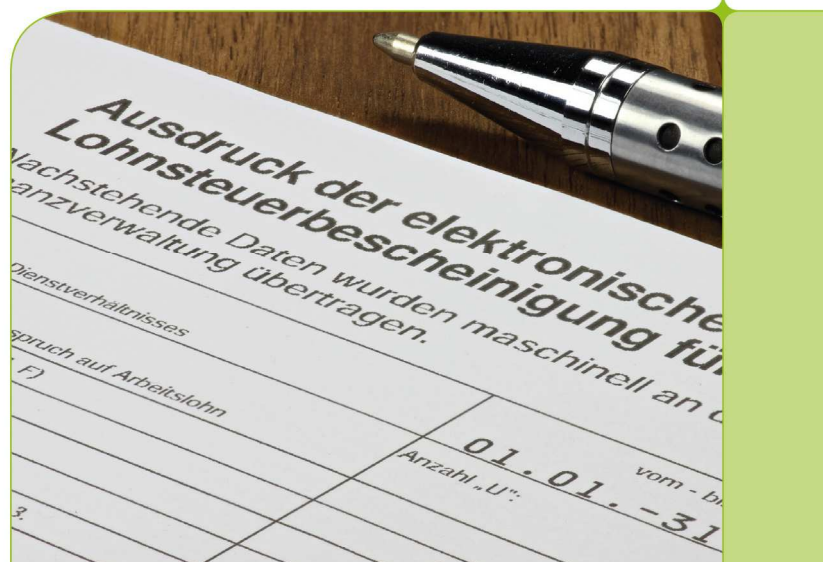


Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2016

Änderungen bei der Übermittlung



Mandanten-Info

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2016

1 Einführung

2 Erstellen der Lohnsteuerbescheinigung 2016

2.1 Dauer des Dienstverhältnisses und Bescheinigungszeitraum

2.2 Bescheinigung von Großbuchstaben unter Nummer 2

2.2.1 Eintragung des Buchstaben „S“

2.2.2 Eintragung des Buchstaben „M“

2.2.3 Großbuchstabe „F“ bei Sammelbeförderung

2.3 Erleichterung bei getrennter Aufzeichnung der Reisekosten

2.4 Krankenversicherungsbeiträge inklusive Zusatzbeitrag

3 Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung 2016

3.1 Korrektur in Sonderfällen: Veruntreute Beträge

3.2 Korrekturhinweis auf Lohnsteuerbescheinigung

3.3 Einführung eines Stornierungsverfahrens ab 2016

3.4 Korrektur einer einzigen Lohnsteuerbescheinigung

4 Kulanzregelung bei der Korrektur von ELStAM-Fehlern

5 Neue Muster für Lohnsteuerbescheinigungen

1 Einführung

Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, Lohnsteuerbescheinigungen ihrer Arbeitnehmer bis zum 28. Februar des Folgejahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Datenübermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz „authentifiziert“ vorzunehmen. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss der Datenübermittler einmalig im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) beantragen. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich.

Für jede elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist eine eindeutige, durch den Datenlieferanten (Arbeitgeber) zu vergebende ID (KmId) zu erstellen, deren Zusammensetzung in der technischen Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert ist (siehe unter www.elster.de).

Die Finanzverwaltung hat ein Muster für die Lohnsteuerbescheinigung 2016 veröffentlicht. Dieses ist auch für Arbeitnehmer zu verwenden, die ab Januar 2016 ausscheiden. Um den (geänderten) Bescheinigungspflichten nachkommen zu können, müssen die Arbeitgeber ihre Aufzeichnungen im Lohnkonto anpassen. Außerdem sind ab 2016 einige Änderungen zu beachten.

Hinweis

In den DATEV-Programmen sind diese komplizierten Vorgänge automatisiert und es kann zu keinen Fehlern kommen.

2 Erstellen der Lohnsteuerbescheinigung 2016

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigt wurde, mit Angabe der Identifikationsnummer (ID) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Sofern für den Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer vergeben wurde, ist für 2016 weiterhin die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zulässig. Der Arbeitgeber hat

- die von ihm abgerufenen Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder
- die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale

vollständig zu übermitteln. Neben den ELStAM ist auch das Datum „gültig ab“ zu übermitteln. Davon abweichend sind im Muster des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aus Vereinfachungsgründen nur die im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegten Lohnsteuermerkmale (ohne „gültig ab“) zu bescheinigen. Durch das Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigung wird der Lohnsteuerabzug abgeschlossen. Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers verwendet diese Daten dann bei der Durchführung der Einkommensteueranlagung des Arbeitnehmers.

Die Daten, die auf der Lohnsteuerbescheinigung 2016 zu bescheinigen sind, haben sich gegenüber 2015 teilweise verändert. So wurde z. B. die Übergangsregelung zur Bescheinigung des Großbuchstaben „M“ (= Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer) bis Ende 2017 verlängert.

2.1 Dauer des Dienstverhältnisses und Bescheinigungszeitraum

Zahlt der Arbeitgeber nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis sonstige Bezüge, sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale (aus ELStAM) zugrunde zu legen, die zum Ende des Kalendermonats des Zuflusses gelten. Unter der Nummer 1 der Lohnsteuerbescheinigung ist die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres oder der Monat der Auszahlung bei sonstigen Bezügen, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, zu bescheinigen.

2.2 Bescheinigung von Großbuchstaben unter Nummer 2

In dem entsprechenden Feld unter Nummer 2 sind die Großbuchstaben „S“, „M“, „F“ zu bescheinigen.

2.2.1 Eintragung des Buchstaben „S“

„S“ ist einzutragen, wenn die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet wurde und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist.

2.2.2 Eintragung des Buchstaben „M“

Hat der Arbeitgeber dem Mitarbeiter während einer doppelten Haushaltsführung oder beruflichen Auswärtstätigkeit Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, die mit dem amtlichen Sachbezugswert zu ermitteln sind, muss grundsätzlich der Buchstabe „M“ in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Mahlzeiten steuerfrei sind, pauschal oder individuell versteuert wurden. Auf die Anzahl der Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr kommt es nicht an.

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für vorstehende Fälle mit getrennter Lohn- und Reisekostenabrechnung eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist für eine Übergangszeit eine Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ nicht zwingend erforderlich. Diese zeitlich begrenzte Übergangsregelung wird um zwei Jahre bis zum 31.12.2017 verlängert.

2.2.3 Großbuchstabe „F“ bei Sammelbeförderung

Der Großbuchstabe „F“ ist einzutragen, wenn eine steuerfreie Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgt sowie neuerdings auch bei einer Sammelbeförderung zu einem vom Arbeitgeber bestimmten Sammelpunkt oder weitläufigen Arbeitsgebiet.

Das Bundesfinanzministerium hat ausdrücklich bestätigt, dass die Sammelbeförderung steuerfrei ist. Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass die Kosten der Sammelbeförderung von Mitarbeitern **ohne erste Tätigkeitsstätte** als steuerfreie Erstattung von Reisekosten einzustufen sind. Damit erübrigt sich für diese Fallgruppe die Bescheinigung des Großbuchstabens „F“.

2.3 Erleichterung bei getrennter Aufzeichnung der Reisekosten

Unter Nummer 20 des Ausdrucks der Lohnsteuerbescheinigung sind grundsätzlich die steuerfrei gezahlten Vergütungen für Verpflegung bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zu bescheinigen. Für 2016 gilt weiterhin die Kulanzregelung, dass eine Bescheinigung dieser Beträge nicht zwingend erforderlich ist, wenn das Betriebsstättenfinanzamt für die steuerfreien Verpflegungsspesen bei Auswärtstätigkeiten eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat. Dies betrifft die Fälle mit getrennter Lohn- und Reisekostenabrechnung.

2.4 Krankenversicherungsbeiträge inklusive Zusatzbeitrag

Der Arbeitnehmerbeitrag zur inländischen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei pflichtversicherten Arbeitnehmern unter Nummer 25 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. Das gilt einschließlich des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags, der nur vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

3 Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung 2016

Die Korrektur eines fehlerhaften Lohnsteuerabzugs darf nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Eine Korrektur der übermittelten Lohnsteuerbescheinigung ist nur zulässig, wenn der Datensatz unrichtig übermittelt wurde und nur dieser Übermittlungsfehler berichtigt werden soll.

Die Übermittlung einer korrigierten Lohnsteuerbescheinigung ist zulässig, wenn die Daten aus dem Lohnkonto nicht zutreffend in die Lohnsteuerbescheinigung übernommen wurden, z. B. wenn der steuerpflichtige Brutto-Arbeitslohn mit einem falschen Betrag (23.000 Euro statt 32.000 Euro) übermittelt wurde. Maßgebend ist das Lohnkonto, wonach dem Arbeitnehmer tatsächlich ein Brutto-Arbeitslohn von 32.000 Euro zugeflossen ist. Die Korrektur muss immer unter derselben Id.-Nummer oder eTIN, entsprechend der ursprünglich übersandten Lohnsteuerbescheinigung, erfolgen.

3.1 Korrektur in Sonderfällen: Veruntreute Beträge

Der Arbeitgeber hat eine berichtigte (elektronische) Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln, wenn er die Lohnsteuer-Anmeldung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zu seinen Gunsten ändert. Das sind in der Regel Fälle, in denen sich der Mitarbeiter Arbeitslohn ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat.

3.2 Korrekturhinweis auf Lohnsteuerbescheinigung

Berichtigte Lohnsteuerbescheinigungen sind im Verfahren 2016 mit dem Vermerk „Korrektur“ zu versehen.

3.3 Einführung eines Stornierungsverfahrens ab 2016

Für die Bescheinigungen des Jahres 2016 ist erstmals ein Stornierungsverfahren eingeführt worden. Eine Stornierung von bereits übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen kommt insbesondere in Betracht, wenn

- ein falsches Kalenderjahr angegeben wurde,
- Daten zur Kennzeichnung einer Person (IdNr., eTIN, Name, Vorname und Geburtsdatum) falsch übermittelt wurden oder
- mehrere Einzel-Bescheinigungen zu einem Arbeitsverhältnis durch eine zusammenfassende Bescheinigung ersetzt werden.

3.4 Korrektur einer einzigen Lohnsteuerbescheinigung

Über die eindeutige verfahrensweite Kennzeichnung kann eine genau bezeichnete Lohnsteuerbescheinigung storniert werden. Eine detaillierte Beschreibung der technischen Umsetzung des Korrektur- und Stornierungsverfahrens ist in der technischen Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert.

4 Kulanzregelung bei der Korrektur von ELStAM-Fehlern

Es kommt immer wieder vor, dass dem Arbeitgeber für Mitarbeiter fehlerhafte Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Verfügung gestellt werden. Bei falsch übermittelten ELStAM-Daten erlaubt die Verwaltung neuerdings eine Korrektur wegen „technischer Störungen“ (Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 17.09.2015, S 2363 A – 34 – St 212).

Der Arbeitgeber kann für die Lohnsteuerberechnung für die Dauer von maximal drei Kalendermonaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Mitarbeiters (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und Religionszugehörigkeit) zugrunde legen, wenn ein Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht möglich ist. Als „Störungen“ in diesem Sinne kommen technische Schwierigkeiten des Arbeitgebers bei Anforderung und Abruf, Bereitstellung oder Übermittlung der ELStAM in Betracht. Diese Störungsdefinition legt die Verwaltung aber großzügig aus.

Fehler bei ELStAM führen dazu, dass dem Arbeitgeber für Mitarbeiter fehlerhafte Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Fallkonstellationen zu beachten:

- Die Finanzverwaltung teilt dem Arbeitgeber rückwirkend eine fehlerhafte Steuerklasse mit (z. B. Steuerklasse I statt der bisherigen Steuerklasse III), weil aufgrund einer unvollständigen Datenlieferung der Gemeinden die Ehegattenverknüpfung weggefallen ist.
- Dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses wird zu Unrecht die Steuerklasse VI mitgeteilt, weil ein weiterer Arbeitgeber sich in unzutreffender Weise als Hauptarbeitgeber angemeldet hat.

Im Einzelfall können sich dadurch erhebliche Lohnsteuermehrbelastungen ergeben. Nach übereinstimmender Auffassung der Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann der Arbeitgeber auch in diesen Fällen für die Dauer von längstens drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers anwenden, obwohl keine „technische Störungen“ im eigentlichen Sinne vorliegen.

Voraussetzung ist, dass die unzutreffenden ELStAM ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Mitarbeiters und ohne dessen Zutun bereitgestellt werden. Das könnte sich der Arbeitgeber **auch vom Mitarbeiter bestätigen lassen.**

Hinweis

Eine Berichtigung der ELStAM kann ausschließlich der Mitarbeiter bei seinem Finanzamt beantragen. Kann das Finanzamt die fehlerhaften ELStAM in der ELStAM-Datenbank korrigieren, werden dem Arbeitgeber die zutreffenden ELStAM mit der nächsten Änderungsliste elektronisch mitgeteilt. Ist eine Korrektur aus technischen Gründen nicht zeitnah möglich, stellt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus und sperrt gleichzeitig den Arbeitgeberabruf (Vollsperrung). Durch die Kulanzregelung dürfte dieser Aufwand in vielen Fällen entfallen, weil sich die Probleme innerhalb von drei Monaten erledigt haben.

5 Neue Muster für Lohnsteuerbescheinigungen

Um den (geänderten) Bescheinigungspflichten nachkommen zu können, müssen die Arbeitgeber ihre Aufzeichnungen im Lohnkonto anpassen. Dem Mitarbeiter ist ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2016

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

eTIN:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferficket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung			
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahltetes Kindergeld			---
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			